

Bregtalbumer Nr. 34  
vom 24.08.2016



## Stadt Furtwangen Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Änderung Bebauungsplan „Linacher Weg“; Inkrafttreten des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 19. Juli 2016 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Linacher Weg“ als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss lag die Planung mit zwei ausgewiesenen Baufenstern mit einer neuen und verkleinerten Erschließungsstraße zugrunde. Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Beteiligten mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Landstraße, Flst. Nr. 1, im Osten durch die landwirtschaftlichen Grundstücke Flst. Nr. 71/1 und 70/2, im Süden durch das Grundstück Flst. Nr. 69/7 und im Westen durch die Gemeindeverbindungsstraße „Kirchweg“, Flst. Nr. 63.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. Juli 2016. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Marktplatz 4, Amt Planen, Bauen und Technik, Zimmer Nr. 209, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter [www.furtwangen.de](http://www.furtwangen.de) einsehbar. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

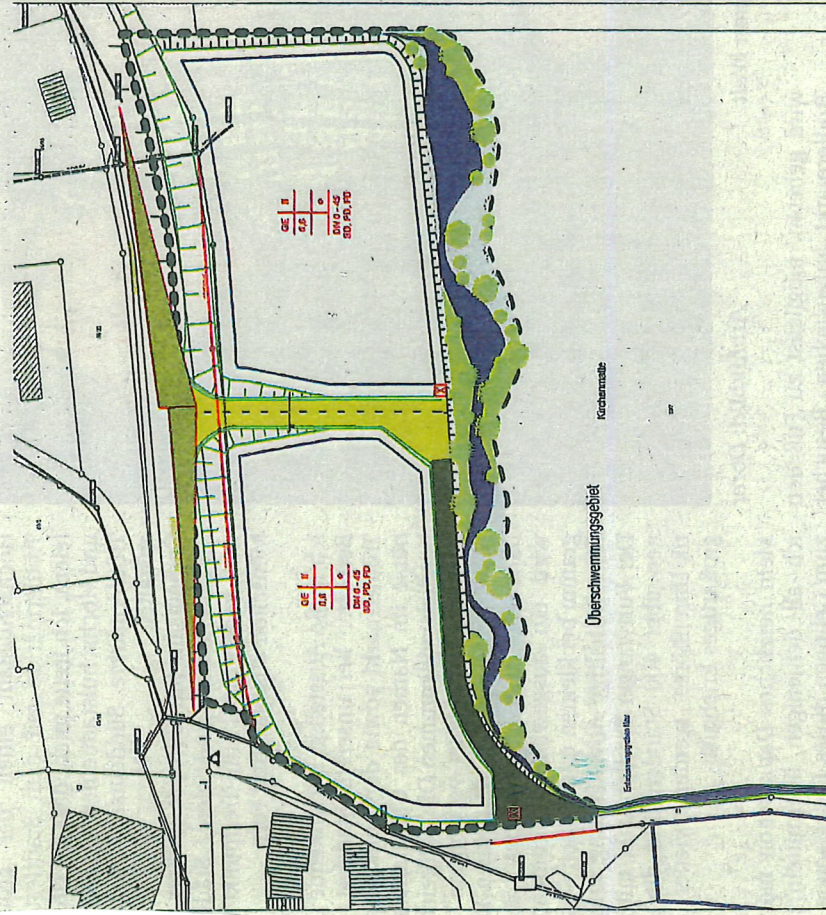
*Furtwangen im Schwarzwald, den 16. August 2016*  
Josef Herdner, Bürgermeister



**Bebauungsplan  
"Linacher Weg"**  
M 1 : 500

**Zeichenerklärung:**

- Gewerbegebiet
  - Verkehrsfläche
  - Verkehrsgrünfläche
  - freizeithaltende Sichtfläche
  - räumlicher Geltungsbereich
  - Baugrenze
  - Leitungen
  - Flächen für Stromversorgung
- | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Geschossflächenzahl | Bauweise              |
|-----------|------------------------|---------------------|-----------------------|
| GE I      | 0,5                    | 0                   | o = offene massenzahl |
| GE II     | 0,8                    | 0                   | o = offene massenzahl |
- DN = Dachneigung  
Dachform = SD, PD, FD



**STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD**

Stadtmannschaft  
Münsterplatz 7  
73220 Furtwangen im Schwarzwald  
Telefon: (07723) 130-0  
Telefax: (07723) 130-199  
stadt@furtwangen.de

Blatt	Blattgröße	Blattnummer	Blatttitel
1	1:500	1	Bebauungsplan Gewerbegebiet Linacher Weg